

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Nicaragua

(Republik Nicaragua)

Stand: Juli 2020

a) **Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand**

1. **Geburtsurkunde** (Certificado de Nacimiento), als Auszug aus dem Personenstandsregister
2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde (Standesamt)

oder

Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch die nicaraguanische Konsularvertretung in Deutschland

Für den Fall, dass der Antragsteller bereits in Nicaragua geschieden ist

3. **Auszug aus dem Zivilstands- /Scheidungsregister**

b) **Anerkennung ausländischer Scheidungen in Nicaragua**

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den nicaraguanischen Rechtsbereich keiner förmlichen Anerkennung, allerdings der Eintragung im Personenstandsregister.

c) **Legalisation / Apostille**

In Nicaragua ausgestellte Urkunden sind mit Apostille vorzulegen.

Siehe hierzu auch Nr. 10 des Leitfadens.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.